

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Kontrollleurprüfung

Die nächste Prüfung für Kontrolleure findet vom 4. bis 6. bzw. 7. Mai 1982 in Luzern statt.

Interessenten wollen sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Seefeldstrasse 301, Postfach, 8034 Zürich, bis spätestens am 31. März 1982 anmelden.

Dieser Anmeldung sind nach Artikel 5 der Verordnung über die Prüfung von Kontrolleuren für elektrische Hausinstallationen beizufügen:

- ein Leumundszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf,
- das Lehrabschlusszeugnis,
- die Ausweise über die Tätigkeit im Hausinstallationsfach.

Verordnungen sowie Anmeldeformulare können beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat bezogen werden.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass Kandidaten, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, gut vorbereitet sein müssen. In letzter Zeit zeigte sich, dass der Beurteilung von fehlerhaften Installationen und der Erstellung von Kontrollberichten zu wenig Beachtung geschenkt wird. Zudem stellen wir fest, dass die praktischen Messkenntnisse der Nullungs- und der Schutzerdung (Fehlertension usw.) zum Teil mangelhaft sind.

Die Verwendung von Vorschriften, wie z. B. der HV des SEV und auch von Formelbüchern der Elektrotechnik, ist in Zukunft gestattet.

16. Februar 1982

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 11. Dezember 1981 eingereichten Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»²⁾ (Ergänzung von Art. 24^{quinq} BV durch neue Abs. 3–6 sowie Übergangsbestimmung) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 138 742 eingereichten Unterschriften sind 137 453 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Energie-Stiftung, Sekretariat: Frau Dr. Ursula Koch, Auf der Mauer 6, 8001 Zürich.

28. Januar 1982

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1980 II 510

Volksinitiative
«für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	29 626	224
Bern	17 430	131
Luzern	4 371	23
Uri	227	134
Schwyz	612	8
Obwalden	250	8
Nidwalden	289	5
Glarus	195	4
Zug	564	13
Freiburg	739	5
Solothurn	5 078	40
Basel-Stadt	16 279	2
Basel-Landschaft	14 527	61
Schaffhausen	2 053	8
Appenzell A. Rh.	319	1
Appenzell I. Rh.	30	—
St. Gallen	5 114	25
Graubünden	1 624	11
Aargau	6 760	120
Thurgau	1 040	7
Tessin	8 672	258
Waadt	7 914	99
Wallis	557	15
Neuenburg	6 631	32
Genf	4 965	39
Jura	1 587	16
Schweiz	137 453	1 289

Volksinitiative

«für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{quiquies} Abs. 3–6 (neu)

³ In der Schweiz dürfen keine weiteren Atomkraftwerke mehr neu in Betrieb genommen werden.

⁴ Die bereits bestehenden Atomkraftwerke dürfen nicht mehr ersetzt werden. Fristen und nähere Bestimmungen für die nukleare Ausserbetriebnahme regelt das Gesetz. Frühere Stilllegungen aus Gründen der Sicherheit von Mensch und Umwelt bleiben vorbehalten.

⁵ Bau und Betrieb industrieller Atomanlagen zur Gewinnung, Anreicherung und Wiederaufbereitung von atomarem Brennstoff sind auf schweizerischem Gebiet verboten.

⁶ In Atomanlagen, die der Zwischen- und Endlagerung von Atommüll dienen, darf nur in der Schweiz erzeugter radioaktiver Abfall gelagert werden. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Verpflichtungen zur Rücknahme von in der Schweiz erzeugten und im Ausland wiederaufbereiteten radioaktiven Abfällen. Solche Anlagen bedürfen einer Rahmenbewilligung der Bundesversammlung, welche nur erteilt werden darf, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Diese Rahmenbewilligung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung.

Übergangsbestimmung

Artikel 24^{quiquies} Absatz 3 findet keine Anwendung auf alle Atomkraftwerke, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1982
Date	
Data	
Seite	209-235
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 564

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.